

## Über drei Anträge

zur

Einschränkung der Zahl der Namensänderungen und zur Abschaffung des liberum veto in der Nomenklaturkommission, und über Herrn Stiles' Vorgehen bei der Zustandebringung der Gutachten („Opinions“) dieser.

Von

**Franz Poche**, Wien.

(Eingelaufen am 28. Januar 1913.)

In mehreren vor kurzem erschienenen Veröffentlichungen wurden die gedachten Anträge oder wenigstens einzelne der darin behandelten Gegenstände erörtert. In einigen von jenen wurden jedoch Ansichten über den Zweck und die Bedeutung eines Teiles dieser Anträge ausgesprochen, die den Tatsachen direkt widerstreiten. Als einer der Unterzeichner jener Anträge bin ich von dem Wunsche erfüllt, daß, wie immer das endliche Urteil über sie ausfallen mag, es nicht auf irrtümliche Ansichten über sie gegründet sei. Ich möchte daher die betreffenden Punkte hier kurz erörtern. — Da ich unlängst (1912b) u. a. die gedachten Gegenstände eingehend besprochen habe, so werde ich zur Begründung meiner Ansichten oft auf diese Arbeit verweisen. (Selbstverständlich involviert dies nicht, daß die betreffenden Autoren die darin vorgebrachten Argumente hätten berücksichtigen sollen, zumal da ihre Arbeiten noch vor dieser erschienen.) Dasselbst sind auch die Anträge selbst veröffentlicht (p. 64 f., 91 und 100).

Mit Herrn Nutting (1912) stimme ich in allem Wesentlichen außer seinem Endabschnitte (p. 725) überein. Hier verläßt er sich — und sehr begreiflicherweise — auf eine ihm von Herrn Stiles, dem nunmehr einzigen Sekretär der Nomenklaturkommission, erteilte Auskunft, daß der Internationale Zoologenkongreß „einen Beschluß dahin gefaßt hat, daß er ‚ein einstimmiges Votum der Kommission‘ verlangt, ‚bevor irgend eine Sache vom Kongreß in Erwägung

gezogen werden wird“, und macht „ehrerbietigst“ den Kongreß lächerlich, weil dieser dergestalt sich selbst völlig die Hände gebunden habe. Auch dieser Teil seiner Darlegungen wäre nur zu gerechtfertigt, wenn die Auskunft, auf die er sich gründet, zutreffend wäre. Dies ist aber keineswegs der Fall. Herr Stiles (1910, p. 764) macht allerdings eine Angabe, der zufolge die Statuten der Kommission, von denen die erwähnte Bestimmung einen Teil bildet, in der letzten allgemeinen Sitzung des Grazer Kongresses verlesen und vom Kongreß angenommen („adopted“) worden seien. Ich habe jedoch bereits nachgewiesen (1912 a), daß dies der Wahrheit direkt widerspricht, da besagte Statuten in keiner der öffentlichen Sitzungen des Kongresses verlesen wurden und daher vom Kongreß nicht angenommen wurden und gar nicht angenommen werden konnten; und in ähnlichem Sinne spricht sich Brauer (1912, p. 227) aus. Zugleich protestierte ich auf das entschiedenste dagegen, daß Herr Stiles, und noch dazu in einer offiziellen Veröffentlichung in seiner Eigenschaft als Sekretär der Nomenklaturkommission, Statuten dieser als in der allgemeinen Sitzung des Kongresses verlesen und vom Kongreß angenommen anführt, während in Wirklichkeit weder das eine noch das andere geschehen ist. (Die anderen Kommissionäre sind selbstverständlich hieran vollkommen unschuldig; und es wäre auch ganz unberechtigt etwa vorauszusetzen, daß sie nachträglich für dieses Vorgehen des Herrn Stiles eintreten wollen. Es läge ja auch keinerlei Veranlassung hiefür vor, da die Wahl in die Kommission doch nicht etwa als eine Art Geschenk des Herrn Stiles betrachtet werden kann, wofür er Anspruch auf Dankbarkeit und treue Gefolgschaft hätte.) Herrn Nuttings Kritik des Kongresses verliert dadurch — ich darf wohl sagen erfreulicherweise — ihre Begründung. — Die verderblichen Resultate der gedachten Bestimmung der Statuten, in die sie in direktem Widerspruch mit dem der Kommission vom Kongreß erteilten Mandat aufgenommen wurde, habe ich schon anderwärts erörtert (1912 b, p. 97—101). Hier sei nur erwähnt, daß durch sie, wenn z. B. Herr Stiles gegen einen Antrag stimmt und alle anderen Kommissionsmitglieder und 99% aller Zoologen seine Annahme dringend befürworten, sein Nein überwiegt und der Antrag

von der Kommission gar nicht vor den Kongreß gebracht werden kann!

Die Ausführungen des Herrn Stone (1912) scheinen, mit unkritischem Blick gelesen, sehr einleuchtend und lassen es nur vielleicht etwas rätselhaft, wie irgend eine Anzahl von Zoologen so kurzsichtig und beschränkt sein konnte, Anträge wie die von ihm so hart getadelten zu unterzeichnen. Bei genauerer Betrachtung ändert sich aber das Bild sehr bedeutend. — Zunächst unterschätzt er sehr die Wichtigkeit des speziellen Verfahrens zur Bestimmung des Typus von Gattungen, „so lange Jedermann dieselbe Methode gebraucht und die Methode genügend klar und bestimmt ist, um einheitliche Resultate zu liefern“. Denn es gibt zahlreiche andere und zum Teil sehr bedeutsame theoretische und praktische Gesichtspunkte, die dabei in Betracht kommen. Solche sind: der Umstand, ob jenes mit dem Prioritätsgesetz in Einklang steht oder nicht; seine Resultate in der Paläontologie; die Zahl und Bedeutung der durch es bedingten Namensänderungen; die Möglichkeit einer zweckmäßigen Wahl bei der Festlegung eines Typus; die Möglichkeit eines einheitlichen Vorgehens bei der Festlegung des Typus, beziehungsweise der Aufteilung von Gattungen und von Arten etc. (s. Poche, 1912 b, p. 37—62). — „Das Eliminationsverfahren, das einige Zeit [i. e. vom Auftreten des Typusbegriffes bis wenigstens zum Jahre 1907 — der Verfasser] in Gebrauch war, war in dieser Hinsicht [s. oben] unbefriedigend.“ Das ist vollkommen zutreffend und wurde von mir selbst (t. c., p. 16 f., 38 f.) ausdrücklich betont. „Es erwies sich als unmöglich Regeln zu formulieren“, die in dieser Hinsicht genügten. Dies war keineswegs der Fall; nur war es nie ernstlich versucht worden. Zudem sind in einem der im Titel erwähnten Anträge, den Stone weiter unten kritisiert, ausführliche und bestimmte Regeln für die Anwendung des Eliminationsverfahrens in allen Fällen vorgeschlagen worden, wodurch der Haupteinwand, der — und bei dem bisherigen Stande der Dinge mit Recht — gegen dieses erhoben wurde, hinfällig geworden ist. Es ist daher sehr befremdlich, daß Herr Stone diese Regeln mit keinem Worte erwähnt, sondern den gedachten Antrag scharf kritisiert und in erster Linie gerade auf Grund dessen, daß die darin vorgeschlagene

Rückkehr zum Eliminationsverfahren — mangels genügender Regeln für seine Anwendung — Chaos erzeugen würde. — Es ist ferner eine ganz unrichtige Verallgemeinerung, wenn Stone fortfährt: „Systematiker verlangten naturgemäß eine einfachere Methode die einheitliche Resultate liefern würde . . .“; denn es war immer nur eine entschiedene Minorität, die die Verwerfung des Eliminationsverfahrens wünschte. Noch weniger fand die *first species rule* „sehr allgemeine Unterstützung als die Frage einer Änderung aufgeworfen wurde“. Ganz im Gegenteil verfügte sie immer nur über eine relativ kleine Minorität, und ihr hervorragendster lebender Vertreter sagt selbst: „sie kann keine Stimmenmehrheit von Systematikern erlangen“ (Jordan, 1912, p. 436). — Herrn Stones weitere Behauptung, daß das gegenwärtig von den Regeln vorgeschriebene, von mir (1912 b, p. 26) die willkürliche Typusbestimmung genannte Verfahren bestimmt („definite“) ist — was, wie aus dem Zusammenhang erhellt, bedeutet, daß es nicht zu Meinungsverschiedenheiten Anlaß gibt —, ist gänzlich unberechtigt, wie ich zur Genüge gezeigt habe (t. c., p. 43 f.). Ebenso wenig ist es „von allen Zoologen, die dem Internationalen Kodex folgen, angenommen worden“; ich erinnere nur an Hendels (1911, p. 89) kategorische Weigerung, dies zu tun. — Diese fast ununterbrochene Kette nachweislich falscher Behauptungen muß unser Vertrauen in Stones weitere Angabe: „Die Typen von tausenden von Gattungen sind neuerlich nach dieser Methode bestimmt worden . . .“, deren Unrichtigkeit naturgemäß nicht leicht beweisbar ist, auf ein Minimum herabdrücken. Aber selbst wenn sie wahr wäre (was sie nach meinem besten Wissen nicht ist), sind ganz zweifellos die Typen von weit mehr Gattungen während der langen Herrschaft des Eliminationsverfahrens festgelegt worden. — „Zoologen begannen zu fühlen, daß Beständigkeit und Einheitlichkeit endlich in Sicht waren — aber nein!“ — gerade jetzt müssen zahlreiche Zoologen den gedachten Antrag stellen, „wo so befriedigender Fortschritt gegen Beständigkeit zu gemacht wurde“. Hören wir, wie andere Autoren über den jetzigen Zustand der Nomenklatur denken (natürlich nicht ausschließlich in Bezug auf die Bestimmung des Typus von Gattungen). Nutting (1912, p. 724) z. B. spricht von dem Protest seitens der skandinavischen und finnischen Zoologen,

formellen Schritten seitens der British Association und der American Society of Zoologists (gegen die Regeln in ihrer jetzigen Gestalt), einem beträchtlichen Quantum individueller Feindseligkeit und in manchen Fällen offener Revolte. Bittere Klagen erheben auch Brauer (1912, p. 214 f.), Kingsley (1912, p. 171), Ziegler (1911) etc. etc. Gewiß ist „befriedigend“ in letzter Linie ein subjektiver Begriff, und ich bin überzeugt, daß der jetzige Zustand für Herrn Stiles und einzelne andere sehr befriedigend ist, darunter offenbar für Herrn Stone; aber die angeführten Tatsachen und Äußerungen lassen keinen Zweifel, daß seine Behauptungen meilenweit von der Wahrheit entfernt sind, was die Allgemeinheit der Zoologen betrifft; und für diese beanspruchen sie Geltung. — Stone sagt selbst, daß es statthaft ist, die Regeln zu ändern, wo sie unbestimmt sind (in dem oben dargelegten Sinne). Wie wir oben gesehen haben, ist dies bei der willkürlichen Typusbestimmung der Fall; also . . . — Es wird ferner nicht beantragt, „zurück und vorwärts zu pendeln um den Ansichten jetzt einer Koterie von Forschern zu entsprechen, und jetzt einer anderen“; sondern triftige Gründe für die Änderung sind zugleich mit dem Antrag gegeben worden, und seitdem viel ausführlicher von mir (t. c., p. 37—66). Überdies würde dieses Argument sowie ein anderes von Stone vorgebrachtes, nämlich, daß die Rückkehr zum Eliminationsverfahren unser Vertrauen in die Beständigkeit irgend einer Aktion der Kommission erschüttern würde, wenn es zutreffend wäre, genau ebenso für die in Boston vorgenommene und von ihm so gepriesene Änderung der Regeln gelten, da das Eliminationsverfahren am Berliner Kongreß (1901) einstimmig angenommen worden war! In Wirklichkeit ist aber Beständigkeit sicherlich sehr wünschenswert, aber ganz gewiß nicht auf Kosten der Wissenschaft und des Fortschrittes (cf. t. c., p. 99). — Herr Stone irrt ferner sehr mit seiner Behauptung, daß es beantragt wird, den gedachten Vorschlag und Nomenklaturfragen überhaupt „nicht vor die Nomenklaturkommission, sondern vor den ganzen Zoologenkongreß“ zu bringen und so die erstere zu ignorieren. Mit keinem Wort wird gesagt, daß dieser Antrag oder andere Nomenklaturfragen nicht vor die Kommission gebracht werden sollen. Was ersteren betrifft, so ersuchen die Unterzeichner gewiß, ihn vor das Plenum des Kongresses zu bringen, um zu vermeiden, daß er inner-

halb der Kommission mittels des so illegaler Weise eingeführten liberum veto (s. oben p. 57) unterdrückt werde, wie eines ihrer Mitglieder sicherlich getan hätte. Aber dieses Ersuchen war gerade an die Kommission gerichtet, an die — und zwar sogar an mehrere von deren Mitgliedern — der Antrag in erster Linie geschickt wurde. Seitdem wurde er mit allen neu hinzugekommenen Unterschriften an Herrn Blanchard, den hochverdienten Präsidenten der Kommission, gesandt. Und was Nomenklaturfragen im allgemeinen betrifft, so wird ausdrücklich beantragt, alle jene Vorschläge zu Änderungen der Regeln dem Plenum des Kongresses zu unterbreiten, die die absolute Majorität des Sollstandes der Nomenklaturkommission (i. e. 8 Stimmen) und der Stimmen der Kommissionsmitglieder erhalten haben, die bei der Abstimmung über den bezüglichen Antrag anwesend sind, die innerhalb der Nomenklaturkommission am betreffenden Zoologenkongreß selbst stattfindet. Dies setzt also offensichtlich voraus, daß alle solche Anträge zuerst vor die Kommission gebracht werden. Wie Herr Stone angesichts dessen so sprechen kann wie er es tut, ist mir unverständlich. Und sogar dieser so sehr gemäßigte Antrag, der weit weniger verlangt als das der Kommission vom Kongreß erteilte Mandat, wäre nicht gestellt worden, hätte nicht Herr Stiles die Annahme des längst allgemein verworfenen liberum veto in der Kommission durchgesetzt. — Weiter kann Herr Stone „nicht anders als vermuten, daß manche der Unterzeichner dieser Petition durch das gänzlich irrige Argument beeinflusst worden sind, daß die Änderungen in bekannten Gattungsnamen alle auf die jetzige Methode der Typusbestimmung zurückzuführen sind“. Daß dem nicht so war, erhellt schon daraus, daß ein anderer der Anträge die Nichtberücksichtigung aller solchen Publikationen fordert, welche von Stiles in nachweisbar irrtümlicher Weise als den Grundsätzen der binären Nomenklatur entsprechend betrachtet werden, die ebenfalls zahlreiche solche Änderungen verursacht haben (cf. Mathews, 1911, p. 1 f.; Poche, 1912 b, p. 75—91). Überdies kann ich, über die ganze Aktion gut informiert, Herrn Stone versichern, daß meines Wissens ein derart irriges Argument beim Sammeln von Unterschriften niemals gemacht worden ist. Daß aber viele solche Änderungen auf die jetzt in Kraft stehende willkürliche Typusbestim-

mung zurückzuführen sind — weit mehr als das Eliminationsverfahren erfordern würde — und eine noch viel größere Zahl durch sie ermöglicht und geschützt wird, haben verschiedene Autoren überzeugend dargelegt (s. Poche, t. c., p. 53f. und die dort zitierte Literatur). Gewiß gibt es noch andere Ursachen solcher Änderungen; aber die von Stone in erster Linie beschuldigte, nämlich exzessive generische Teilung, kann in diesem Zusammenhange füglich überhaupt nicht angeführt werden, da dies eine systematische und nicht eine nomenklatorische Frage ist. Und mit letzteren allein befaßt sich die vorliegende Aktion und kann sich vernünftiger Weise nur mit ihnen befassen wollen. — Betreffs Stones letzter Fußnote gegen Nutting (1912) verweise ich auf das oben (p. 56f.) Gesagte.

Bald darauf erschien ein Resumé der drei gedachten Vorschläge mit einer sehr günstigen Beurteilung von Herrn Kingsley (1912). Überdies erbot er sich in liebenswürdigster Weise, Jedermann auf Wunsch Exemplare derselben zu senden.

Ganz anders urteilt Herr Dall (1912) über zwei dieser Anträge sowie über einige andere von der Deutschen Zoologischen Gesellschaft. Es liegt außerhalb meines Rahmens, auf letztere einzugehen; aber der erste Teil seiner Arbeit bezieht sich auf beide Komplexe von Anträgen im allgemeinen und muß daher hier berücksichtigt werden. Das nachstehend Gesagte beansprucht jedoch nur insoweit Geltung, als die uns hier beschäftigenden Anträge in Betracht kommen. — Herr Dall beginnt mit keiner geringeren Behauptung, als daß „völlige Demoralisation der zoologischen Nomenklatur . . . der Annahme dieser Änderungen folgen würde“. Wie ungerechtfertigt diese ist, geht schon aus der Tatsache hervor, daß die, die er mißbilligt, nur eine — und zudem bloß teilweise — Rückkehr zu den bis 1907 in Kraft gestandenen Bestimmungen verlangen!, die ihrerseits klar und bestimmt formuliert werden, wo sie in dieser Hinsicht mangelhaft waren. — Betreffs des Umstandes, daß er nicht „den Namen eines einzigen Experten in solchen Sachen unter den [sehr wenigen] von Prof. Kingsley für sie angeführten“ sieht, so brauchte Dall nur von dem freundlichen Anerbieten dieses Herrn Gebrauch zu machen, um die Namen mehrerer zu finden; und jetzt wird er eine Anzahl weitere in den soeben von mir (1912 b, p. 65f., 91 und 100) veröffentlichten Listen der 158 Zoo-

logen verschiedener Nationen finden, die sie meines Wissens bis dahin unterzeichnet hatten. — Weiter erklärt Herr Dall, „daß es die vergangene Änderung der ursprünglichen Regeln der British Association in ähnlicher Weise [im Original nicht gesperrt — der Verfasser] durch übereilte und schlecht unterrichtete Aktion ist, die für neunundneunzig aus jedem hundert der jetzigen Schwierigkeiten verantwortlich ist“. Einigen Punkten dieser Behauptung muß ich leider widersprechen. Zunächst können die Internationalen Regeln (die er offenbar im Auge hat) in keiner Weise eine „Modifikation“ der „ursprünglichen“ Regeln der British Association genannt werden, da sie bekanntlich ganz unabhängig von diesen entworfen wurden. Wären sie aber durch Modifikation dieser gebildet worden, so könnte diese Aktion sicher nicht übereilt genannt werden, indem diese 1845 und 1846 angenommen wurden, erstere dagegen 1889 und 1892! — und zwar als das Ergebnis zweier äußerst sorgfältiger, kritischer Arbeiten Blanchards, nach einer jedesmal mehrere Sitzungen ausfüllenden Diskussion (siehe Blanchard, 1905, p. 6 f.). Drittens war auch die hier in Rede stehende Aktion in keiner Weise „übereilt“, sondern wurde erst nach gründlicher Erwägung aller einschlägigen Momente unternommen. Es wäre interessant zu wissen, woher Dall die Informationen geschöpft hat, die ihn zu einer solchen Behauptung berechtigen könnten. Viertens ist es gerade der zu beweisende Punkt, daß die fragliche Aktion „schlecht unterrichtet“ war, und kann dies daher nicht als Argument gegen sie verwendet werden. Fünftens ist es absolut unwahr, daß so gut wie alle jetzigen Schwierigkeiten durch solche Punkte veranlaßt sind, worin die jetzigen Regeln von denen der British Association abweichen, wie Dalls Behauptung unabweislich involviert. Und endlich: wäre es wahr, so wäre dies das beste Argument für die in Rede stehenden Anträge, die, so weit sie reichen, eine Rückkehr zu dem unter eben diesen Regeln bestandenen Zustand befürworten. Denn unter diesen wurde vorangegangene Elimination als für die Festlegung des Typus einer Gattung bindend betrachtet, und man träumte nicht einmal von einem liberum veto eines einzelnen Autors. (Von dem noch übrigen Antrag brauche ich hier nicht zu sprechen, da Herr Dall selbst ihm vollkommen beistimmt.) — Seine folgenden Bemerkungen zeigen deutlich, daß er „die Schar

der Anatomen, Morphologen und anderen“ nicht als „professionelle Naturforscher“ betrachtet, sondern dieses auszeichnende Attribut den Systematikern reserviert. Bei vollster Anerkennung der ungeheuren Wichtigkeit der Systematik ist es kaum nötig, auf das Unzutreffende der darin involvierten Ansicht über den Umfang des Gebietes der Naturforschung einzugehen. Und, sagt Dall, „die Männer die wirklich moderne Arbeit in der systematischen Zoologie leisten“ sind nicht die Leute, die sich in Schwierigkeit befinden. Hätte er die Anträge, über die er schreibt, angesehen, so hätte er zahlreiche fraglos zu jener Kategorie gehörende Forscher unter den Einbringern derselben gefunden, während seitdem viele andere dazugekommen sind, so daß es sehr danach aussieht, als ob auch sie sich ja in Schwierigkeiten befinden. — Der nächste Abschnitt nimmt unsere Anträge wieder sehr hart mit. Da er aber bloß allgemeine Behauptungen enthält, so ist es ebenso unnötig wie es schwierig wäre, näher darauf einzugehen. Es genüge zu sagen, daß sie, soweit sie sich auf jene beziehen, gänzlich unbegründet sind, wie wir durch eine Prüfung von Dalls speziellen Bemerkungen über jeden von jenen sehen werden. — Zu meiner großen Freude stimmt er dem ersten Antrag vollkommen bei. Er wird aber wahrscheinlich ebenso erstaunt sein wie andere es waren, wenn er erfährt, daß die von Autoren wie Brisson und Gronow angewandte Nomenklatur binär ist, nämlich nach dem Verdikt Stiles' (cf. Poche, 1912 b, p. 75—83). — Aus seiner Kritik des Antrages auf Wiedereinführung des Eliminationsverfahrens geht klar hervor, daß er den Antrag, den er so scharf tadelt, nie gesehen hat (sic!), sondern seine Kenntnis desselben lediglich aus Kingleys Resumé (1912, p. 171) schöpft, auf dessen Wortlaut er seinen Angriff gründet, obwohl es ganz augenscheinlich ist, daß dieses nicht den Anspruch macht, alle Einzelheiten der Anträge zu bringen. Überdies schrieb Herr Kingsley für Zoologen und hielt es daher vermutlich nicht für nötig ausdrücklich anzuführen, daß die fragliche Bestimmung sich nur auf Gattungen bezieht, deren Typus (zur Zeit der betreffenden Elimination) noch nicht festgelegt ist — eine für jeden mit den Grundbegriffen der Nomenklatur Vertrauten selbstverständliche Sache. Da in jener Bestimmung in Verbindung mit den anderen des Artikels 30, in den sie eingefügt

werden soll, volle Antworten auf alle Fragen Dalls gegeben werden, ist es unnötig, hier auf sie einzugehen. Dadurch verliert natürlich sein durch diese Fragen gestütztes Argument, daß wir in diesem Antrag „Ungewißheit auf Zweifel gehäuft haben“, jede Grundlage. [Eine noch ausführlichere Besprechung aller einschlägigen Punkte habe ich kürzlich gegeben (1912 b, p. 16—24).] — Sodann behauptet Herr Dall, daß es ferner beantragt wird, „daß die Entscheidung von Nomenklaturfragen Experten weggenommen und durch Volksabstimmung [sic!] erledigt werde“. Dies ist eine gröbliche Entstellung der Tatsachen, wie nicht nur aus dem Antrag selbst, sondern auch aus Kingsleys Bericht darüber ersichtlich ist. Denn die Kommission (sie ist natürlich mit „Experten“ gemeint) hat keinerlei legislatorische oder entscheidende Gewalt und war niemals als Trägerin einer solchen gedacht; diese ist und war immer dem Plenum des Kongresses vorbehalten. Wie könnte also beantragt werden, der Kommission zu nehmen, was sie nie besaß? Der wirkliche Zweck des Antrages ist, wie Kingsley klar dargelegt hat, das liberum veto in der Kommission selbst abzuschaffen. — Dalls nächste Bemerkung ist jedoch zutreffend: „Jedermann, der bereit ist fünf Dollars zu subskribieren, darf abstimmen“, i. e. alle Mitglieder des Zoologenkongresses; „heterogene Subskribenten von fünf Dollars“, wie er sie weiterhin tituliert. Ich halte es für unnötig, diese hochansehnliche Körperschaft gegen die darin involvierte Qualifikation zu verteidigen und will nur erwähnen, daß es sich bis jetzt zum Glück nicht als notwendig erwiesen hat, formale Beschränkungen der Erwerbung der Mitgliedschaft des Kongresses mit dem Recht abzustimmen etc. einzuführen. Sollte dieses liberale Vorgehen je zu Mißständen führen, so würde ich einer der ersten sein, die Abhilfe verlangen.

Es erweisen sich also alle Argumente des Herrn Dall gegen unsere Anträge, so bestechend sie beim oberflächlichen Lesen sein mögen, bei kritischer Prüfung als entweder auf eine durchaus irrige Vorstellung von diesen gegründet oder anderweitig gänzlich unstichhaltig.

Von ganz anderer Qualität ist eine Arbeit des Herrn Jordan (1912). Nur zu ein paar Punkten möchte ich mir erlauben ein oder zwei Worte zu sagen. — Betreffs seiner Bemerkungen über

die Festlegung des Typus von Gattungen und speziell über das Eliminationsverfahren verweise ich nur auf das oben (p. 58f.) Gesagte, ebenso betreffs dessen, was er über das Bringen von Nomenklaturregeln vor das Plenum des Kongresses zur Abstimmung sagt (s. p. 60f.). — Was die Behandlung von nichtbinären Autoren betrifft, so gereicht es mir zu großer Befriedigung, daß Jordan der Ansicht zuneigt, die im ersten der gedachten Anträge ausgesprochen ist und von mir anderwärts (1912b, p. 75—85) ausführlich erörtert wurde. — Ebenso stimme ich ihm von ganzem Herzen bei in seiner Befürwortung „der Anerkennung von Gesetz als höherstehend als persönliche Vorliebe oder zeitweilige Bequemlichkeit“.

Betreffs des Verhältnisses dieser Anträge zu einigen anderen, die die Deutsche Zoologische Gesellschaft stellt, sei erwähnt, daß sie mit letzteren in keinem Punkte in Widerspruch stehen, wie schon daraus erhellt, daß bereits eine Anzahl der an letzteren beteiligten Zoologen auch jene unterzeichnet haben. Sie gehen in einer Hinsicht weiter, in anderen weniger weit als die der Deutschen Zoologischen Gesellschaft, und betreffen zum Teil Punkte, die in diesen überhaupt nicht berührt sind. In ihrem Endzwecke stimmen sie vollkommen mit diesen überein; nur suchen sie ihn im Gegensatz zu diesen nicht durch einzelne Ausnahmsbestimmungen, sondern auf ordentlichem Wege auf Grund anerkannter nomenklatorischer Grundsätze zu erreichen.

Endlich gibt Herr Stiles (1912) eine Darstellung des Ursprunges des jetzigen Verfahrens in der Nomenklaturkommission (i. e. des liberum veto) — oder vielmehr, was er als eine solche betrachtet wissen will —, veranlaßt durch einen einstimmig angenommenen Antrag der American Society of Zoologists, Central Branch, auf Abschaffung dieses liberum veto, der sich im wesentlichen mit dem entsprechenden oben besprochenen deckt. — Wir erfahren vor allem, daß die Mitglieder der Kommission [worunter Herr Stiles] vor dem Cambridger Kongreß auf ihre eigenen Kosten zusammenkamen. Ein Eingehen auf seine Darlegungen über das Verfahren des Komitees dieses Kongresses gegenüber der Kommission ist überflüssig, indem die Aufgabe sowie die ganze Natur dieser damals eine ganz andere war als heute (s. Matschie, 1902, S. 929—931; Blanchard, 1905, S. 7—11). Ich

erwähne daher nur, daß ihr der Auftrag, alle einschlägigen Anträge zu prüfen und darüber zu berichten, überhaupt erst auf diesem Kongreß erteilt wurde (s. ll. cc.), so daß frühere Geschehnisse zur Rechtfertigung eines Abweichens davon von vornherein nicht herbeigezogen werden können. — Den Tatsachen direkt widersprechend ist aber Stiles' weitere Angabe: „Demgemäß wurde über die Arbeit der Kommission von den drei ersten Jahren kein Beschluß gefaßt [„was not acted upon“].“ Denn es wurde ein, und zwar höchst wichtiger, Beschluß über den weitaus größten Teil jener gefaßt, zwar nicht am Cambridger, wohl aber am darauffolgenden Berliner Kongreß (s. Matschie, t. c., p. 931), bei dessen Besprechung Stiles aber ebensowenig ein Wort davon erwähnt. — Seine weitere Angabe über den Konsensus der Ansichten bei Konferenzen „mit vielen verschiedenen hervorragenden Zoologen“ entzieht sich der Kontrolle; jedenfalls haben die Ereignisse diesen Ansichten unrecht gegeben (s. unten). — Über den „Bericht“ der Kommission sagt Herr Stiles, daß er in der öffentlichen Sitzung dieser gelesen wird, und wenn jemand gegen irgend einen Teil davon protestiert, „hat er nur ein Mitglied der Kommission zu überzeugen, daß der fragliche Teil gestrichen werden sollte. Dieser eine Kommissionär hat die Macht, den fraglichen Teil zu hindern vor den Kongreß zu kommen“. Diese Behauptung ist ebenfalls unrichtig, indem dies keineswegs von allen Teilen des Berichtes gilt, sondern lediglich von jenem, der etwaige Anträge auf Änderungen der Nomenklaturregeln enthält (s. Stiles, 1910, p. 764). Und außerdem war wenigstens am letzten (Grazer) Kongreß die Sache so, daß die besagte öffentliche Sitzung an einem Nachmittage (18. August) stattfand, wo sie bis ungefähr 5 Uhr dauerte, während die Verlesung des Berichtes in der allgemeinen Sitzung am nächsten Morgen erfolgte, ohne daß in der Zwischenzeit noch eine „exekutive Sitzung“ der Kommission stattgefunden hätte; es wäre auch füglich nicht mehr tunlich gewesen, erforderlichenfalls etwa noch eine solche einzuberufen, zumal da in jener öffentlichen Sitzung keineswegs alle am Kongreß teilnehmenden Kommissionsmitglieder anwesend waren. Da aber ein so wichtiger Akt wie die Streichung einer beantragten Änderung der Nomenklaturregeln doch wohl nur in einer exe-

kutiven Sitzung der Kommission vorgenommen werden könnte, so ist es nicht recht klar, wie ein dafür gewonnenes Mitglied eine solche Streichung hätte durchsetzen sollen; zum mindesten wären ihm wohl recht bedeutende Schwierigkeiten gemacht worden. In praxi läuft die Sache also darauf hinaus, daß allen Mitgliedern des Kongresses gestattet wird, in der besagten Sitzung über den Bericht der Kommission zu reden, was sie wollen — was ja an sich recht schön ist; nur hat Herr Stiles diesen dann bereits definitiv fertiggestellt und bleibt derselbe genau so wie er ist. — Durch dieses Verfahren soll nach Stiles verhindert werden, daß die allgemeinen Sitzungen zu Diskussionen über Nomenklatur werden. Das ist gewiß von Vorteil; ganz besonders freilich für Herrn Stiles selbst, der hier bei weitem nicht eine so de facto fast absolute Herrschaft hat wie in der Kommission (s. unten). **Denn es wäre für ihn sehr ungelegen, wenn bei der Verlesung eines seiner „Berichte“ dem Plenum gleich klargemacht würde, daß danach jeder Autor das Recht haben soll, eine Art nachträglich als Typus einer Gattung zu „bestimmen“, die bereits längst aus dieser entfernt und sogar zum Typus einer anderen, allgemein angenommenen Gattung gemacht worden ist; daß der Bericht involviert, daß eine zoologische Nomenklatur auch vor 1758, ihrem allgemein angenommenen Ausgangspunkt, anzuerkennen ist; daß darin ein nachweislich unrichtiges Gutachten u. a. auf Grund einer Verwechslung seinerseits der Begriffe Artname und Name der Art abgegeben wird; daß Stiles in seinem Bericht wissentlich ein Werk als binär bezeichnet, in dem die Arten fast alle polynominal oder monominal benannt sind! (s. Poche, 1912 b, p. 72—90) usw.** Im übrigen betrifft der erwähnte Vorteil aber nur die Abhaltung einer öffentlichen Sitzung der Nomenklaturkommission — eine Einrichtung, gegen die von niemandem ein Einwand erhoben wurde — und hat mit dem liberum veto nicht das Mindeste zu schaffen. — „Ferner“, sagt Stiles, „werden plötzliche und unweise Änderungen in den Regeln vermieden. Die Theorie ist, daß wenn fünfzehn Spezialisten in Nomenklatur über irgend einen Punkt übereinstimmen können, die mathematischen Wahrscheinlichkeiten sind, daß jener Punkt richtig ist.“ Das Nichterreichen eines einstimmigen Votums schützt die Regeln

vor plötzlichen Änderungen und vor vakzillierenden Änderungen von einem Kongreß zum andern. — Wieso eine Änderung weniger plötzlich sein soll, weil sie von den Kommissionsmitgliedern einstimmig befürwortet wird, ist gänzlich unverständlich. Mit dem nächsten Satze rennt Stiles nur eine offene Tür ein; denn kein Mensch wendet etwas dagegen ein, daß Anträge, die die Kommission einstimmig empfiehlt, dem Kongreß vorgelegt werden. Trotzdem involviert jener eine Unrichtigkeit; denn keineswegs sind, beziehungsweise waren alle Mitglieder dieser Spezialisten in Nomenklatur, wie Herr Stiles wohl mindestens ebenso gut weiß wie ich, und machen sie zum Teil selbst nicht im entferntesten diesen Anspruch. Im übrigen deckt sich seine Argumentation ganz mit dem, was ich (1912 b, p. 99) in einer, wie leicht ersichtlich, noch ohne Kenntnis seiner in Rede stehenden Arbeit geschriebenen Abhandlung als den Grund anführte, den er vielleicht zugunsten jenes liberum veto geltend machen werde. Zugleich zeigte ich, daß dieser in mehr als einer Hinsicht gänzlich unstichhältig ist, und betone nur noch, daß der hier in Rede stehende Antrag gegenüber dem analogen der amerikanischen Gelehrten ohnedies eine noch weitergehende Rücksicht auf die Stabilität der Regeln nimmt.

Ein Faustschlag ins Gesicht der Wahrheit ist es aber vollends, wenn Herr Stiles weiterhin sagt: Am Berliner Kongreß wurde beschlossen . . . . „daß alle Anträge [im Bericht der Kommission], über die die Stimmen geteilt waren, an die Kommission zurückverwiesen werden.“ Denn wie der offizielle Bericht über den Kongreß besagt (Verh. V. Intern. Zool.-Kongr. Berlin 1901, 1902, p. 884—886) und Herr Stiles, der sich damals lebhaft an der Verhandlung beteiligte, auch selbst sehr gut wissen muß, wurden daselbst mehrere Anträge gegen die Stimmen einer bisweilen starken Minorität der Kommission angenommen, während eine Rückverweisung von irgendwelchen Anträgen an die Kommission überhaupt nicht stattfand!! — Es ist aufs schärfste zu mißbilligen, daß Herr Stiles, und noch dazu in seiner offiziellen Eigenschaft als Sekretär der Internationalen Nomenklaturkommission, konkrete Tatsachen in derart der Wahrheit direkt entgegengesetzter Weise darstellt. Und zudem ist dies bei

ihm nicht der erste solche Fall (s. Poche, 1912a). Und das Schlimmste dabei ist, daß dadurch, zumal bei der fast unumschränkten Autorität, die er über diese ausübt, das Ansehen der Kommission als solcher — so wenig die anderen Mitglieder für sein Vorgehen verantwortlich sind — aufs ärgste geschädigt werden muß.

„Der Kommission wurde auch gründlich zu verstehen gegeben, daß der Kongreß künftighin keine anderen als einstimmige Berichte wünsche.“ Durch das Vorstehende wird dieser Angabe von vornherein der Boden entzogen; es sei daher nur bemerkt, daß der Kongreß keinerlei derartigen unvernünftigen Wunsch geäußert hat — ich verweise wieder auf den offiziellen Kongreßbericht — und daß etwaige Äußerungen einzelner Personen hiebei selbstverständlich in keiner Weise als maßgebend in Betracht kommen.

Alle diese groben Unrichtigkeiten in Stiles' Darstellung lassen seine auf diese gegründeten Folgerungen, daß das liberum veto sich auf Anregung des Kongresses selbst entwickelt habe usw., natürlich gleichfalls als gänzlich unzutreffend erscheinen, so daß ich mir jedes weitere Eingehen darauf ersparen kann.

Damit, also mit dem Jahre 1901, hört Herrn Stiles' Darstellung des Ursprunges des liberum veto in der Kommission auf! Dies ist deshalb höchst sonderbar, weil er, wie wir oben (p. 57) gesehen haben, bei einer früheren Gelegenheit eine Angabe über eine 1910 erfolgte Annahme der betreffenden Bestimmung durch den Kongreß gemacht hat, die, wenn sie wahr wäre, die einfachste und schlagendste Rechtfertigung des bezüglichen Vorgehens bilden würde und seine ganze so gründlich mißlungene einschlägige Auseinandersetzung überflüssig gemacht hätte. Daß Stiles aber diese Angabe an einer Stelle, die geradezu nach ihr schreit und wo sie für ihn selbst von höchstem Werte wäre, nicht macht, ist wohl nicht anders als als ein Zugeständnis seinerseits zu erklären, daß sie eben nicht wahr ist, wie ich (1912a) nachgewiesen habe. Nun erschien dieser mein Artikel im Zool. Anz. am 25./6. 1912, seiner dagegen in Science am 25./10. Da der unmittelbar vorhergehende Artikel hier vom 18./9. datiert ist und Herr Stiles überdies in einem Schreiben vom 6./8. den Empfang eines

Separatums meines Artikels bestätigte, so ist es klar, daß er diesen zur Zeit der Abfassung des seinigen bereits kannte. Unter diesen Umständen wäre es meiner Ansicht nach ein Gebot des wissenschaftlichen Anstandes gewesen, daß er, wenn er überhaupt über die Sache schreibt, auch auf jenen Kardinalpunkt eingeht und zu dem schweren gegen ihn erhobenen Vorwurf so oder so offen Stellung nimmt.

[Zusatz bei der Korrektur. Am unterdessen stattgefundenen IX. Internationalen Zoologenkongreß in Monaco wurde ich eingeladen, die drei hier in Rede stehenden Anträge in einer Sitzung der Nomenklaturkommission zu vertreten. In Erwiderung auf meine Begründung des auf Abschaffung des liberum veto gerichteten stellte Herr Stiles wieder die vorstehend (p. 67 u. 69) als mit konkreten Tatsachen in direktem Widerspruch stehend nachgewiesenen Behauptungen auf. Ich wies daraufhin auch dort ihre Unwahrheit nach, bemerkte, daß Herr Stiles selbst die betreffenden Tatsachen sehr wohl bekannt sein müssen, und betonte das Sonderbare des Umstandes, daß seine einschlägigen Darlegungen mit dem Berliner Kongreß (1901) abschliessen. Herr Stiles wies hierauf auf die vorgerückte Zeit hin (es war gegen Mittag, möglicherweise auch einige Minuten darüber) **und stellte den Antrag auf Schluß der Sitzung** (der von der Kommission einstimmig angenommen wurde)].

Endlich erklärt Stiles, daß im Falle der Annahme des Antrages auf Abschaffung des liberum veto die „interessante Frage“ entsteht, ob die vielen unter dem bisherigen Verfahren seit 1896 definitiv erledigten Fragen wieder aufgerollt und vor das Plenum des Kongresses gelassen werden. — Es ist sehr schlimm, wenn der Sekretär einer Internationalen Kommission den Elementar begriffen der parlamentarischen Verhandlung in so völliger Unkenntnis gegenübersteht. Denn es ist ganz selbstverständlich, daß einmal gefaßte Beschlüsse durch eine nachträgliche Änderung der Geschäftsordnung in keiner Weise beeinflußt werden. Und schon für den gesunden Menschenverstand vollends klar wäre dies in unserem Falle, wo ja die früheren Beschlüsse nach der Darstellung Stiles' (die wir freilich als den Tatsachen direkt widersprechend erkannt haben) nach einem für das Zustandekommen eines solchen ungleich schwierigeren Modus gefaßt worden wären als der nun-

mehr beantragte es ist. — Unter diesen Umständen ist es wohl sehr schwer zu glauben, daß jene von Herrn Stiles aufgeworfene „interessante Frage“ etwas anderes bezweckt, als mit allen Mitteln gegen jenen Antrag Stimmung zu machen — trotz seiner sonderbaren Versicherung, daß er niemandes Ansicht für oder gegen denselben beeinflussen will!

Ich will hier — mit aller schuldigen Ehrerbietung gegen diese Körperschaft — noch einige Bemerkungen über die Art machen, wie Herr Stiles die Gutachten („Opinions“) der Nomenklaturkommission zustande bringt. (Jene gelten aber nicht für die Gutachten 1—5, die sich schon äußerlich von allen anderen unterscheiden.) — Der der Kommission vorgelegte Fall wird allen Mitgliedern dieser zugesandt, begleitet von einer „Diskussion“. Diese ist zumeist von Stiles verfaßt und stellt natürlich seine Ansicht dar (selten von ihm gemeinsam mit 1 oder 2 anderen Mitgliedern, und ganz ausnahmsweise von einem anderen Mitglied. Die folgenden Ausführungen werden jedoch durch diese letzteren Fälle in keiner Weise tangiert; es ist nur nötig, in Bezug auf sie den Namen zu ändern. Und zudem war dies in jedem Falle ein Mitglied, das „zufällig“ dieselbe Ansicht hatte wie Herr Stiles.) Diese seine Ansicht ist bisweilen sehr fraglich richtig, und viel öfter nachweisbar falsch, wie ich für mehrere Fälle gezeigt habe (1912b, p. 67—96) und bald für eine ganze Anzahl weitere zeigen werde. Natürlich bemerken dies gegebenenfalls gewöhnlich ein oder mehrere Kommissionäre und stimmen auf eine der von ihm vorgeschlagenen entgegengesetzte Art. Oft begleiten sie ihre Abstimmung mit einer Widerlegung der Ansicht Stiles', die in vielen Fällen absolut beweisend ist (obwohl er freilich augenscheinlich nie dieser Meinung ist). Diese Argumente bringt nun Stiles niemals zur Kenntnis der anderen Mitglieder (nur in einem einzigen Fall, in dem aber die betreffenden Ausführungen ohnedies unzutreffend waren, nämlich beim Gutachten 49, hat er dies getan). Alle diese Herren sind somit gezwungen, ihre Stimme ausschließlich unter dem Einflusse der Ausführungen Stiles' abzugeben — der ja ein bedeutendes Maß von dialektischer Gewandtheit besitzt —, während ihnen die Kenntnis der Gegengründe vorenthalten wird. Und anderer-

seits hat dadurch kein einziges Mitglied der Kommission eine auch nur im entferntesten ähnliche Möglichkeit, seine Ansicht angenommen zu sehen, wie Herr Stiles. (Dies kann auch keineswegs etwa dadurch gerechtfertigt werden, daß er Sekretär der Kommission ist und die anderen Herren nicht. Denn es kann sicher weder beabsichtigt sein noch geduldet werden, daß ein zufälliger, äußerlicher Umstand wie dies einen so überwiegenden, entscheidenden Einfluß auf das Schicksal der von den anderen Kommissionsmitgliedern vertretenen Ansichten sowie auf die von der Kommission als solcher abgegebenen Gutachten hat. Zudem handelte Stiles genau ebenso zur Zeit als der verstorbene Herr v. Maehrenthal ebenfalls Sekretär dieser war.) Nun frage ich: Kann irgend jemand glauben, daß ein solches Vorgehen einer unvoreingenommenen Beurteilung förderlich oder nur damit gut vereinbar ist? Und daß es die Absicht des Kongresses war, als er eine Kommission von 15 Mitgliedern, größtenteils bewährte und angesehene Forscher, ernannte, daß die Ansicht eines Herrn durch solche Mittel de facto in jedem einzelnen Falle über alle Gegengründe triumphieren solle, die von irgend einem anderen Mitglied vorgebracht werden mögen. (In dieser Hinsicht waren die Verhältnisse vor der hochherzigen Subvention der Smithsonian Institution für Schreibearbeiten sogar weniger schlecht als jetzt. Denn damals wurden die Gutachten von einem Mitgliede zum andern herumgeschickt, so daß wenigstens die späteren die von anderen geäußerten Gründe gegen Stiles' Auffassung erfuhren.)

Daß solche Verhältnisse alles Vertrauen in die Richtigkeit und Zweckmäßigkeit der formell von „der Kommission“ abgegebenen Gutachten zerstören müssen, ist klar. Ebenso, was das bei Entscheidungen bedeutet, deren Kraft ausschließlich auf jenen Momenten beruht. Tatsache ist, daß es so weit gekommen ist, daß ganz kürzlich ein Autor (und zwar ein Systematiker), der gewiß in Nomenklaturfragen nicht zu konservativ ist, nämlich Hendel (1912, p. 226), erklärt hat, daß jeder Eingeweihte weiß, daß die Zustände in der Kommission unhaltbar geworden sind und daß diese de facto nur aus einer Person besteht! Wen er damit meint, erhellt klar daraus,

daß er gleich danach von „der Kommission — oder, was dasselbe ist, Herr Stiles“ spricht. Letzteres mag vielleicht etwas übertrieben sein; aber die Tatsache, daß eine solche Behauptung öffentlich von einem ernstem Forscher gemacht werden kann, ist bezeichnend genug! Ebenso hat ein speziell auch in Nomenklaturfragen bewandeter Forscher von anerkannter Autorität, Mathews (1911, p. 5), das Verfahren in einem solchen (von Herrn Stiles verfaßten) Gutachten mit lapidarer Kürze als „ein höchst unwissenschaftliches Vorgehen“ erklärt. Und der Mann hat Recht.

### Zusammenfassung.

1. Nuttings Ironisierung des Internationalen Zoologenkongresses, weil dieser sich der Nomenklaturkommission gegenüber selbst völlig die Hände gebunden habe, ist unbegründet, da die Mitteilung Stiles', auf die er sich dabei stützt, gänzlich unwahr ist.

2. Die Einwendungen Stones und Dalls gegen zwei der in Rede stehenden Anträge sind, wie eingehend bewiesen wird, in jeder Hinsicht gänzlich unstichhaltig und größtenteils auf direkte Verkennung der Tatsachen gegründet. Dall hatte diese Anträge dabei überhaupt gar nicht gesehen!

3. Von Kingsley werden die Anträge sehr günstig kritisiert.

4. Stiles' Darstellung des Ursprunges des liberum veto in der Nomenklaturkommission enthält mehrfach **Angaben über konkrete Tatsachen, die der Wahrheit direkt entgegengesetzt sind**. Zudem hört sie mit dem Jahre 1901 auf und läßt dadurch keinen Zweifel, daß Stiles die Unwahrheit einer anderen früher offiziell von ihm gemachten einschlägigen Angabe selbst zugibt. Die von ihm zugunsten jenes liberum veto herbeigezogenen Argumente sind nachweislich vollkommen unzutreffend. Für Stiles selbst wäre es allerdings sehr ungelegen, wenn dem Plenum („heterogenen Subskribenten von fünf Dollars“ [Dall]) bei der Verlesung seiner „Berichte“ klargemacht würde, was sie alles involvieren.

5. Am Zoologenkongreß in Monaco wies ich in einer Sitzung der Nomenklaturkommission die **Unwahrheit der gedachten Angaben Stiles' über konkrete Tatsachen nach**, sagte, daß ihm

selbst diese sehr wohl bekannt sein müssen, und betonte das Sonderbare des Umstandes, daß seine Darstellung mit 1901 abschließt. Darauf wies Stiles auf die vorgerückte Zeit hin **und beantragte Schluß der Sitzung**.

6. Das von Stiles bei der Zustandbringung der Gutachten („Opinions“) der Nomenklaturkommission praktizierte Verfahren nötigt die anderen Mitglieder, ihre Stimmen ausschließlich unter dem Einflusse seiner — oft nachweislich unrichtigen — Ausführungen über den Fall abzugeben, während er ihnen die Kenntnisnahme der gegen diese vorgebrachten Gründe vorenthält. Daher hat auch kein Mitglied praktisch irgendwelche Aussicht, mit seiner Ansicht gegen die Stiles' durchzudringen.

7. **Dadurch muß alles Vertrauen in die Gutachten „der Kommission“ zerstört werden.** Kompetente Autoren haben auch bereits geradezu vernichtende Urteile über die einschlägige Tätigkeit Stiles' gefällt.

---

### Literaturverzeichnis.

- Blanchard, R. (1905), *Avant-propos*. (In: *Règles internationales de la Nomenclature Zoologique adoptées par les Congrès internationaux de Zoologie*, p. 5—13.)
- [Brauer, A.] („Schriftführer“) (1912), —, in: *Die Beratung über das Prioritätsgesetz*. (Verh. Deutsch. Zool. Ges. 22. Jahrvs. 1912, p. 214—227.)
- Dall, W. H. (1912), *A Remedy worse than the Disease*. (*Science* (N. S.) 36, p. 344—346.)
- Hendel, F. (1911), *Über die Typenbestimmung von Gattungen ohne ursprünglich bestimmten Typus. Ein Protest gegen die Anwendung des Artikels 30, Punkt g, der Internationalen Regeln der zoolog. Nomenklatur*. (*Wien. Ent. Zeit.* 30, p. 89—92.)
- Hendel, F. (1912), *Ein Wort über die Anträge der Deutschen Zoologischen Gesellschaft, die das Prioritätsgesetz einschränken sollen*. (*Ent. Mitt.* 1, p. 225—226.)
- Jordan, D. S. (1912), *Zoological Nomenclature*. (*Science* (N. S.) 36, p. 435—437.)
- Kingsley, J. S. (1912), *Zoological Nomenclature*. (*Science* (N. S.) 36, p. 171—173.)
- Mathews, G. M. (1911), *On some necessary Alterations in the Nomenclature of Birds. Part II*. (*Nov. Zool.* 18, p. 1—22.)
- Matschie, P. (1902), *Regeln der Zoologischen Nomenklatur nach den Beschlüssen des V. Internationalen Zoologen-Congresses, Berlin 1901*. (*Verh. V. Intern. Zool.-Congr. Berlin 1901, 1902*, p. 927—972 [cf. p. 932].)

76 Fr. Poche. Ueber d. Einschränkung d. Zahl d. Namensänderungen.

- Nutting, C. C. (1912), More Trouble for the Systematist. (*Science* (N. S.) 35, p. 722—725.)
- Poche, F. (1912a), Sind die gegenwärtig in Geltung stehenden Statuten der Internationalen Nomenklaturkommission vom Internationalen Zoologen-Kongreß angenommen worden? (*Zool. Anz.* 39, p. 698—700.)
- Poche, F. (1912b), Die Bestimmung des Typus von Gattungen ohne ursprünglichen solchen, die vermeintliche Existenz der zoologischen Nomenklatur vor ihrem Anfange und einige andere nomenklatorische Fragen; zugleich eine Erwiderung auf die von Herrn Stiles an alle Zoologen der Welt gerichtete Herausforderung und eine Begründung dreier von zahlreichen Zoologen gestellter Anträge zwecks Einschränkung der Zahl der Namensänderungen und Abschaffung des liberum veto in der Nomenklaturkommission. (*Arch. Natgesch.*, 78. Jg., Abt. A, 8. Heft, p. 1—110.)
- Stiles, C. W. (1910), Report of the International Commission on Zoological Nomenclature. (*Science* (N. S.) 32, p. 764—767.)
- Stiles, C. W. (1912), The Unanimous Vote Rule in the International Commission on Zoological Nomenclature. (*Science* (N. S.) 36, p. 557—558.)
- Stone, W. (1912), A Protest against changing the International Code of Zoological Nomenclature. (*Science* (N. S.) 35, p. 817—819.)
- Ziegler, H. E. (1911), Über die neue Nomenklatur. (*Zool. Anz.* 38, p. 268—272.)

---

## Die systematische Gliederung der Protococcales (Chlorophyceae).

Von

**Josef Brunnthaler.**

(Eingelaufen am 2. Januar 1913.)

Die Systematik der Protococcales ist seit langer Zeit ein viel bearbeitetes Feld der Algologie gewesen, ohne daß es zu einem Abschlusse gekommen wäre.

Wenn von den älteren Werken ganz Abstand genommen wird, so ist die erste grundlegende und wichtige Publikation Chodats *Algues vertes de la Suisse* (1902). Chodat teilt die Eulichlorophycées in fünf Gruppen, von welchen die erste Gruppe diejenige der Pleurococcoides ist. Diese Gruppe umfaßt die Familien Palmellacées, Volvocacées, Protococcacées, Chétopeltidacées, Ulvacées, Ulothrichacées,

# ZOBODAT - [www.zobodat.at](http://www.zobodat.at)

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Verhandlungen der Zoologisch-Botanischen Gesellschaft in Wien. Früher: Verh. des Zoologisch-Botanischen Vereins in Wien. seit 2014 "Acta ZooBot Austria"](#)

Jahr/Year: 1913

Band/Volume: [63](#)

Autor(en)/Author(s): Poche Franz

Artikel/Article: [Über drei Anträge zur Einschränkung der Zahl der Namensänderungen und zur Abschaffung des liberum veto in der Nomenklaturkommission, und über Herrn Stiles' Vorgehen bei der Zustandebringung der Gutachten \("Opinions"\) dieser.. 56-76](#)